Bürgerverein Framersheim

Änderung Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Wählervereinigung führt den Namen:

Bürgerverein Framersheim

Sie ist eingetragen beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister unter der Nummer 41180

- Sitz der Wählervereinigung ist Framersheim.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

 Die Wählervereinigung vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Framersheim.

 Die Wählervereinigung hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohle der Gemeinde Framersheim, ihrer Bürgerinnen und Bürger ohne Eigennutz zu arbeiten.

 Der Zweck der Wählervereinigung ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Wählervereinigung dient unmittelbar politischen Zwecken, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Das Vermögen und die Einnahmen der Wählervereinigung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

 Bei der Auflösung oder Aufhebung der Wählervereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Framersheim, die es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Framersheim zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Wählervereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der in Framersheim wohnt und die Satzung der Wählervereinigung anerkennt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

 Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor diesem Beschluss zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Ordentliche Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Wählervereinigung, sofern sie 16 Jahre alt oder volljährig im Sinne der jeweilig zu berücksichtigenden Gesetze sind.

§ 6 Beiträge / Aufwandsentschädigungen

- 1. Die Wählervereinigung kann von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe der Wählervereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Beisitzer.

- Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und maximal 9 Beisitzern. Das Amt endet mit der Neuwahl.
- Gesetzlicher Vertreter (§ 26 ff BGB) ist der/die 1. Vorsitzende mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Verpflichtungen können die gesetzlichen Vertreter für die Wählervereinigung nur in der Art eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.
- Die Verwaltung und Leitung der Wählervereinigung erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage dieser Satzung und der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 Um eine Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten wird dieser revolvierend gewählt:
 In Jahren mit gerader Jahreszahl: 2. Vorsitzender, Schriftführer, ein Beisitzer In Jahren mit ungerader Jahreszahl. 1. Vorsitzender, Kassenwart, restliche
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählervereinigung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der Fraktion
- Abnahme des Kassenberichts
- Abnahme des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Aufstellen der Kandidat/Innen und der Reserveliste vor Kommunalwahlen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Regelung von Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Geschäftsordnungen

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist vom Vorstand schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Wochen-Tagen einzuberufen. Sie muss j\u00e4hrlich mindestens einmal stattfinden. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Kandidaten- und Reservelistenaufstellung auf drei Tage verk\u00fcrzt werden.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert und von diesem und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 11 Finanzen

- Der Vorstand führt die Kassengeschäfte.
- 2. Es sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamten Finanzen und teilen auf der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung der Wählervereinigung

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung der Wählervereinigung bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sowie ihr Text in der Anlage enthalten sein.

Framersheim den 04.04.2016

Unterschriften:

1. VOZS,

Someter Someter